



13. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft

Gremium: Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
Sitzungstermin: Donnerstag, 19.11.2015, 18:00 Uhr
Ort, Raum: Raum 107, Hegelallee , Haus 9

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2015 und 15.10.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Straßenbenennung in 14478 Potsdam
Hier: Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee/ Wetzlarer Bahn"

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 4.1 Konzept für das ehemalige Grenzanlagengelände am Jungfernsee
15/SVV/0685
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
überwiesen in SBV (ff.), KOUL, K/W

- 4.2 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum
15/SVV/0744
Fraktion CDU/ANW

- 4.3 Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser
15/SVV/0797
Oberbürgermeister,
Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
alle betroffenen OBR

- 5 Mitteilungen der Verwaltung

- 5.1 Sachstand Kino Charlott

5.2 Förderung der Einrichtungen

6 Sonstiges

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
der Stadtverordnetenversammlung

**Straßenbenennung in 14478 Potsdam
hier: Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2015 sowie 05.10.2015 beantragte die KW-Development GmbH als Grundstückseigentümer und Bauträger im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn“ die Vergabe von zwei neuen Straßennamen für die neu entstehenden öffentlichen Straßen.

Der Bauträger unterbreitete für die beiden Planstraßen folgende Straßennamenvorschläge:

Planstraße 1: „Sophie-Alberti-Straße“
oder alternativ
„Brunnenallee“

Planstraße 2: „Sophie-Farber-Straße“
oder alternativ
„Regine-Hildebrandt-Straße“

Begründung zu den Hauptvorschlägen

Sophie Alberti war eine Potsdamer Schriftstellerin (1826 – 1892) und hat somit einen engen Bezug zu Potsdam. Sophie Farber (1908 – 1957) war Leiterin der Orthopädisch-chirurgischen Klinik des Oberlinhauses im heutigen Stadtteil Babelsberg und ist im Straßennamenpool vertreten.

Begründung zu den Alternativvorschlägen:

Der Vorschlag Brunnenallee geht auf die Planungen des Bauträgers zurück, in dem Bauvorhaben mehrere Brunnenanlagen zu integrieren, daher würde der Bezug passen. Regine Hildebrandt (1941 - 2001) war eine der bedeutendsten Politikerinnen des Landes Brandenburg und ebenfalls im Straßennamenpool vertreten.

Da die eingebrachten Straßennamenvorschläge in der Stadt Potsdam noch nicht vorhanden sind und auch dem Wunsch der Stadtpolitik, mehr Frauennamen zu verwenden, entsprochen wurde, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen diese Vorschläge.

Ich bitte Sie, über die eingebrachten Vorschläge zu beraten und mir das Ergebnis mitzuteilen, damit die Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet werden kann.

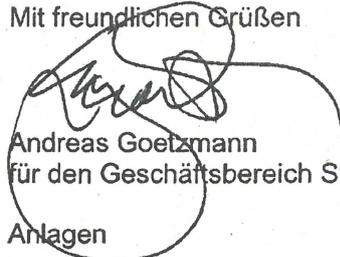
Ferner bat der Bauträger darum, die Straßennamenvorschläge in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft selbst vorstellen und begründen zu dürfen. Es wird daher darum gebeten, den Bauträger zu der Ausschusssitzung einzuladen. Die Kontaktdaten des sind nachstehend genannt:

KW-Development GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Goetzmann
für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt

Anlagen

- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 124 (1 Blatt, 10-fach)

Teil B - Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in den allgemeinen Wohngebieten zulässigen Läden sind nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Versorgung des Gebietes dienende Nachbarschaftsläden (z.B. Kioske, Brotläden) sind.
 - In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1, GEe 2 und GEe 3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 2 und GEe 3 sowie im Gewerbegebiet GE 4 sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben aller Art (einschließlich Handwerksbetriebe) sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem entsprechenden Gewerbebetrieb stehen und wenn deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen deutlich untergeordneten Teil der Geschossfläche des Gewerbebetriebs einnimmt.
 - Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 1 beträgt die zulässige Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetriebe höchstens das 0,22-fache der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Die Verkaufsfläche darf 300 m² je Einzelhandelsbetrieb nicht überschreiten.
 - Auf der Fläche für Sportanlagen ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch ein Vereinsheim einschließlich einer Schank- und Speisewirtschaft zulässig.
- Maß der Nutzung**
 - Als Bezugshöhe für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) wird eine Höhe von 34,0 m über NHN festgesetzt.
- Grünfestsetzungen**
 - Im allgemeinen Wohngebiet, in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1, GEe 2 und GEe 3 sowie auf der Fläche für Sportanlagen ist die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Auf- und Unterbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Diese Festsetzung gilt auch für Tennisplätze auf der Fläche für Sportanlagen.
 - Ebenere Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je sechs Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
 - Im allgemeinen Wohngebiet ist pro angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1, GEe 2 und GEe 3 sowie im Gewerbegebiet GE 4 ist pro angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Auf der Fläche für Sportanlagen ist pro angefangene 800 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 10 Prozent der Grundstücksflächen, auf der Fläche für Sportanlagen sind mindestens 5 Prozent der Grundstücksflächen jeweils mit mindestens 3-reihigen, frei wachsenden Heckeln aus einheimischen Laubgehölzen (Sträuchern) mit einer Mindesthöhe von 80 cm zu bepflanzen.
- Immissionsschutz**
 - Das allgemeine Wohngebiet ist dem Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 zuzuordnen. Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter usw.) von Gebäuden im Lärmpegelbereich III ein resultierendes Luftschalldämm-Maß (R_{w, res} nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen. Dieses liegt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches bei 35 dB (A) sowie für Büroräume und ähnliches bei 30 dB (A).
 - Für den Baukörper *Haus 1* wird festgesetzt, dass mindestens ein zum Schlafen geeigneter Raum mit den notwendigen Fenstern zur Linie C-D orientiert sein muss. Bei Wohnungen mit mehr als zwei zum Schlafen geeigneten Räumen müssen mindestens zwei dieser Räume mit den notwendigen Fenstern zur Linie C-D orientiert sein. Für die Baukörper *Haus 8* und *Haus 9* wird festgesetzt, dass mindestens ein zum Schlafen geeigneter Raum mit den notwendigen Fenstern zu den Linien E-F oder F-G orientiert sein muss. Bei Wohnungen mit mehr als zwei zum Schlafen geeigneten Räumen müssen mindestens zwei dieser Räume mit den notwendigen Fenstern zu den Linien E-F oder F-G orientiert sein.
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind zum Schlafen geeignete Räume mit schalldämmten Dauerlüftungseinrichtungen auszustatten oder es müssen durch besondere Fensterkonstruktionen oder bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung an Außenbauteilen Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in den zum Schlafen geeigneten Räumen bei teil geöffneten Fenstern nicht überschritten wird.
 - Das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe 3 und das Gewerbegebiet GE 4 sind dem Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 zuzuordnen. Zum Schutz vor Lärm müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter usw.) von Gebäuden im Lärmpegelbereich IV ein resultierendes Luftschalldämm-Maß (R_{w, res} nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) aufweisen. Dieses liegt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches bei 40 dB (A) sowie für Büroräume und ähnliches bei 35 dB (A).
- Sonstige Festsetzungen**
 - Die Flächen A und B sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmens-trägers zu belasten. Bei Anpflanzungen auf den Flächen A und B sind nur flach wurzelnde Pflanzen zulässig.
 - Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

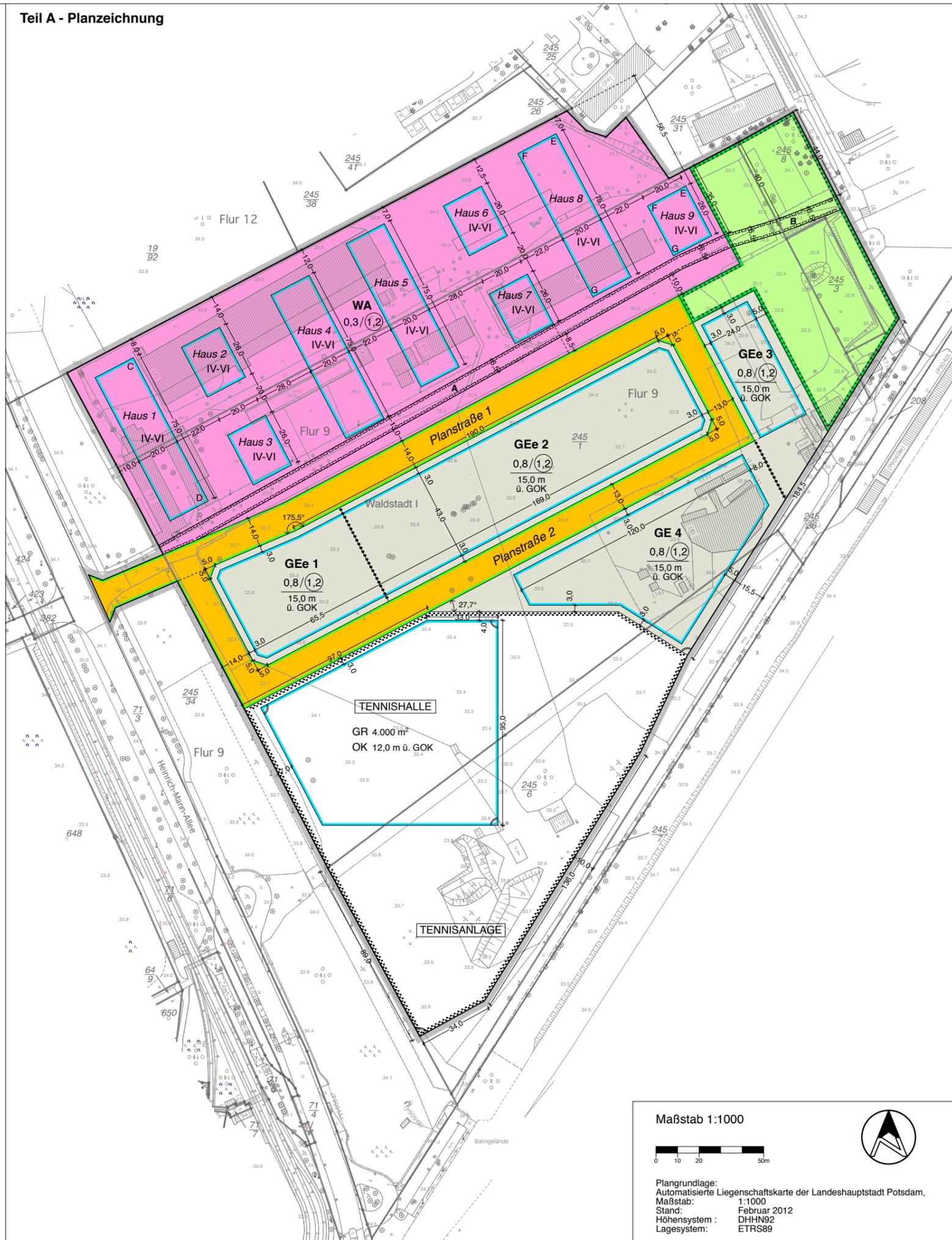
Hinweise

- Artenschutz**
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzufordern. Hieraus können sich besondere Beschränkungen oder Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).
- Alltasten**
Auf der Fläche für Sportanlagen befindet sich ein im Alltasten- / Alltastenverdachtsflächenkataster der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Umwelt und Natur unter der Nummer 0305540272 registrierter Standort mit der Bezeichnung "ehemaliges Plattenwerk". Vor Aufnahme der Nutzung als Tennisanlage / Tennishalle ist eine Detailuntersuchung gemäß § 13 Abs. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in Form einer Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser der unteren Bodenschutzbehörde zur Beurteilung und Festlegung notwendiger Maßnahmen vorzulegen.
- Kampfmittel**
Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Vor der Ausführung von Erdarbeiten ist eine Munitionsfreibeinspeisung erforderlich. Diese Kampfmittelfreibeispeisung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.
- Immissionsschutz**
Die der Planung zugrunde liegende DIN 4109 (Ausgabe November 1989) kann bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, 14467 Potsdam, Haus 1, 8. Etage, eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

- Katastervermerk**
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Potsdam, den
- Fachbereich Kataster und Vermessung**
- Ausfertigung**
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Potsdam, den
- Oberbürgermeister**
- Bekanntmachung**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. / ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Potsdam, den
- Oberbürgermeister**

Teil A - Planzeichnung



Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn"

- ### Planzeichenerklärung
- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - GEe** Eingeschränktes Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6** Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1,2** Geschossflächenzahl (GFZ)
 - GR** Grundfläche als Höchstmaß 15,0 m ü. GOK
 - OK** Oberkante als Höchstmaß über Geländeoberkante
 - IV-VI** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze**
- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche**
 - Straßenbegrenzungslinie**
- Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Sportanlage**
 - Zweckbestimmung** (TENNISANLAGE)
- Grünflächen**
- Private Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**



Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee / Wetzlarer Bahn"

Maßstab 1:1000

Plangrundlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte der Landeshauptstadt Potsdam,
Maßstab: 1:1000
Stand: Februar 2012
Höhensystem: DHHN92
Lagesystem: ETRS89

Förderung von Einrichtungen						
Stand: 18.11.2015						
Einrichtung	Zuwendung 2015			Zuwendung 2016		
		interne Bemerkungen			interne Bemerkungen	
1.fabrik e.V.	238.000,00		davon	238.000,00		davon
	81.000,00		81.000,00	81.000,00		81.000,00
	22.200,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG- Mittel	22.200,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	FAG-Mittel
	5.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG			5.000 € beantragt SfeN	
	15.000,00	Jubiläum fabrik/aus SBG				
	5.000,00	Sound(G)arten/aus SBG			5.000 € beantragt Soudgarten	
	366.200,00			341.200,00		
2. T-Werk e.V.	232.000,00			232.000,00		
	61.000,00		davon	61.000,00		davon
	8.000,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	61.000,00	8.000,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	61.000,00
	14.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG	FAG- Mittel		15.000 € beantragt SfeN	FAG- Mittel
	20.000,00	Schirrhofnächte/aus SBG			20.000 € beantragt Schirrhofnächte	
	25.000,00	WhatsART/aus SBG			25.000 € beantragt WhatsART	
	360.000,00			301.000,00		
3. Waschhaus	370.000,00			370.000,00		
	4.600,00	The Art of Guitar/aus SBG				
	5.000,00	Ruby's Festival/aus SBG				
	5.000,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG				
	19.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		19.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	403.700,00			389.100,00		
Zwischensumme	1.129.900,00		142.000,00	1.031.300,00		142.000,00
4. Trägerverein Charlottenstr. 31						
	253.400,00			216.700,00	Änderung Mietvertrag geänderter Anteil Refinanzierung Sanierungsmaßnahmen	
5. Kunstschule e.V.	76.000,00			76.000,00	Höhe MWFK-Förderung noch nicht bekannt (Bbg. Musik-und Kunstschulgesetz)	
	900,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		900,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
6. Offener Kunstverein e.V.	94.600,00			94.600,00		
	1.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		1.100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	14.000,00	SVV-Beschluss E 1		14.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	109.700,00			109.700,00		
7. Singakademie e.V.	20.000,00			20.000,00		
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
8. Theaterschiff Potsdam e.V.	105.000,00			105.000,00		
	3.400,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		3.400,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	4.500,00	Stadt für eine Nacht/aus SBG				
	10.000,00	SVV-Beschluss E 6		10.000,00	SVV-Beschluss E 6	
					10.000 € in kleinteiliger Projektförderung "Terror" beantragt	
	122.900,00			118.400,00		
9. Brandenburg. Kunstverein e.V.	20.000,00			20.000,00		
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
10. Musik an der Erlöserkirche e.V.	63.000,00	Personal Vocalise (Festival) 1 Projekt (ohne chorsinfonische Konzerte)	davon	63.000,00	Personal Vocalise (Festival) 1 Projekt (ohne chorsinfonische Konzerte)	davon
	800,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	10.000,00	800,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	10.000,00
	63.800,00		FAG- Mittel	63.800,00		FAG- Mittel
11. Theater Poetenpack e.V.	25.000,00	Stelle Bürokräft 1 Neuproduktion		25.000,00	Stelle Bürokräft 1 Neuproduktion	
	10.000,00	SVV-Beschluss E 1		10.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	35.300,00			35.300,00		
12. Potsdamer Kunstverein e.V.	10.000,00			10.000,00		
	100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		100,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
13. Kunstverein KunstHaus Potsdam e.V.	20.000,00			20.000,00		
	8.000,00	SVV-Beschluss E 1		8.000,00	SVV-Beschluss E 1	
	300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		300,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
	28.300,00			28.300,00		
14. Förderverein Lepsius-Haus e.V.	45.000,00			45.000,00		
	500,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn		500,00	Ausgleich Einf. Mindestlohn	
Zwischensumme	786.500,00		10.000,00	745.300,00		10.000,00
gesamt	1.916.400,00		152.000,00	1.776.600,00		



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Stadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14469 Potsdam

Ministerium des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: [REDACTED]
Hausruf: (0331) 866 [REDACTED]
Fax: (0331) 293 [REDACTED]
Internet: www.mi.brandenburg.de
stiftungen@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. Juli 2014

Vermögensanfall an die Stadt Potsdam unter Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren,
das zuständige Organ der „Arbeiterstiftung Kurt Burde II zur Förderung der Kleinkunst“, die in Potsdam ihren Sitz hat, hat die Auflösung der Stiftung beschlossen. Eine Genehmigung dieses Beschlusses setzt voraus, dass der Verbleib des Stiftungsvermögens geklärt ist. Die Vermögensanfallregelung der Stiftungssatzung sieht vor, dass das Vermögen der Stiftung der Stadt Potsdam mit der Auflage zu übertragen ist, es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke nach § 2 der Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden.

§ 2 der Stiftungssatzung lautet wie folgt:

„§ 2
Zweck“

(1) Zweck der Stiftung ist die

- Förderung der Aus- und Weiterbildung von begabten Jugendlichen und Werkträgern im Bereich der Kunst, des Theaters, des Tanzes, der Fotografie und der Malerei sowie die Förderung der Weiterbildung von bedürftigen Laienkünstlern im Land Brandenburg,
- Förderung der Kunst im Land Brandenburg.

(2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Werkträgern im Bereich der Kunst und vor allem der Theater- und Tanzsirkel,
- Zuschüsse zur Beschaffung von Lernmitteln für Jugendliche und Werkträgern im Bereich der Kunst und vor allem der Foto- und Malgruppen,
- Zuschüsse zur Weiterbildung von bedürftigen Laienkünstlern,

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2014/095499



- Zuschüsse zur Beschaffung von Bühnenausstattungen für Laienaufführungen.

(3) Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben und ihre künstlerischen Aktivitäten ebenfalls dort entfalten.“

Leider liegen mir derzeit noch keine abschließenden Erkenntnisse über die Höhe des Stiftungsvermögens vor, es beträgt ca. 40.000 Euro.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob die Stadt Potsdam dieses zweckgebundene Vermögen annehmen würde und mir in diesem Falle die Kontoverbindungsdaten mitzuteilen, damit ich diese in den Genehmigungsbescheid übernehmen kann.

Über eine baldige Rückmeldung würde ich mich freuen. Für Rückfragen stehe ich natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

10.11.2015/fuc

Telefon [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

Bearbeitet von
[REDACTED]

Aktenzeichen
[REDACTED]

Vorbericht

für die 406. Sitzung
des Präsidiums
am 25. November 2015
in Hamburg

TOP 12: Novellierung des Kulturgutschutzrechts in Deutschland

Berichterstatter: [REDACTED], Hauptgeschäftsstelle

I. Beschlussvorschlag

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages befürwortet eine Neuregelung des Kulturgutschutzrechts mit dem Ziel, nationales Kulturgut gegen Abwanderung zu schützen, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren bzw. zu verhindern, den legalen Handel zu stärken und die einschlägige EU-Richtlinie 2014/60/EU umzusetzen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unter diesen Gesichtspunkten zu begrüßen.
2. Das Präsidium betont die hohe Bedeutung von Sammlern und Künstlern für die Museen und die städtische Kultur insgesamt. Die Länder werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Eigentumsrechte von Sammlern zukünftige Eintragungen in die Liste national wertvollen Kulturgutes auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das Präsidium bittet die Bundesregierung, mit Blick auf die Interessen von Sammlern und Künstlern, verstärkt Aufklärung zu betreiben.
3. Das Präsidium fordert die Bundesregierung auf, kommunale Belange im Sinne der beigefügten Stellungnahme stärker zu berücksichtigen. Die HGSt wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Modifizierung hinzuwirken.

II. Begründung

Das Kulturgutschutzrecht betrifft auch die Städte, weil praktisch alle Bereiche der Kunst, der Kultur und der Umgang damit betroffen sind, auch wenn der Schwerpunkt auf Objekten der bildenden Kunst liegt. Es gibt drei Gründe, das Kulturgutschutzrecht in Deutschland grundsätzlich zu novellieren:

1. Ein EU-bedingter formaler Grund ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU, die Regelungen zur sogenannten Verbringung von Kulturgütern (Einfuhr, Ausfuhr sowie Rückgaberechte und Pflichten bei illegaler Verbringung) zum Inhalt hat. 26 von 28 EU-Staaten haben diese Richtlinie bereits umgesetzt. In Deutschland ist eine Umsetzung bis zum Frühjahr 2016 vorgesehen.

2. Bisher war der Kulturgutschutz in Deutschland in drei Gesetzen geregelt: Im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung, im Kulturgutrückgabegesetz und im Ausführungsgesetz zur Haager Konvention. Diese Rechtsvorschriften sind in der Zeit von 1955 bis 2007 entstanden und weisen systematisch und definitorisch gewisse Differenzen auf, die einen Umgang mit bedeutendem Kulturgut erschweren.

3. Zudem ist in den letzten Jahren ein schwunghafter illegaler Handel, insbesondere mit sogenannten Antiken aus dem vorderasiatischen Raum aber auch aus Asien und Afrika entstanden, der mangels hinreichender Kontrollmöglichkeiten Deutschland neben der Schweiz, England, Frankreich und New York zu einem nicht gewollten Handelsplatz gemacht hat. Teilweise sind bedeutende Artefakte aus Deutschland gebracht worden, die nur aufwändig zurückgekauft werden konnten oder sogar verloren sind.

Die Bundesregierung hat diese Defizite erkannt und einen umfangreichen Bericht über die Auswirkungen des Ausführungsgesetzes zum Kulturgüterübereinkommen, der sich eingehend mit Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, der Ausfuhr und der Übereignung von Kulturgut befasst (BT-Drucksache 17/13378 vom 29.04.2013), vorgelegt. Darin werden Defizite aufgezeigt und Lösungsvorschläge gemacht, die sich auf das gesamte Themenfeld des Kulturgutschutzes beziehen.

Neben der Erfüllung der Vorgaben, die sich durch die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014 ergeben, verfolgt die Bundesregierung deshalb mit dem jetzt vorgelegten Kulturgutschutzgesetz das Ziel, einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, den Handel mit Raubkunst zumindest zu erschweren, was Herkunftsnachweise mit sich bringt und damit den legalen Handel zu stärken. Weiterhin müssen Maßnahmen ergriffen werden, „national wertvolles Kulturgut“ vor Verbringung ins Ausland zu schützen und gleichzeitig den Handel mit Kunst und Kulturgut sowie die vorübergehende Verbringung von Kulturgütern ins Ausland (z.B. Ausleihe zwischen Museen) nicht mehr als notwendig zu beeinträchtigen.

Das Gesetz enthält aber darüber hinaus über eine Reihe von Regelungen, um die Rückgabe von geraubtem Kulturgut oder illegal verbrachtem Kulturgut zurück nach Deutschland oder ins Ausland international rechtssicherer zu gestalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass trotz zum Teil divergierender Ziele seitens der Bundesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der diesen Vorgaben weitgehend entspricht.

Wegen der Kürze der für eine Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit war eine Befassung des Kulturausschusses des DST nicht möglich. Deshalb hat eine ad hoc-AG aus dem Kulturausschuss des DST gemeinsam mit der HGSt die in der **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme erarbeitet, die auf Vorentwürfen der Beauftragten der Bundesregierung basierte. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.11.2015 ist in der **Anlage 2** ebenfalls beigefügt.

In dem jetzt neu vorgelegten Regierungsentwurf sind einige unserer Änderungsvorschläge hinsichtlich der definitorischen Klarheit berücksichtigt worden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren, das im Falle einer Anhörung auch erneut die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorsieht, sind die nachfolgend aufgeführten Aspekte vordringlich vorzubringen, weil sie bisher keine Berücksichtigung gefunden haben:

1. Absicherung des auf Landesrecht beruhenden Entfernungsverbotes von Kulturgut durch eine bundesrechtliche Anerkennung (bewegliche Denkmäler auf Grundlage der Denkmalschutzgesetze der Länder, siehe 2.2 unserer Stellungnahme).
2. Klarstellung, dass im Rahmen der Genehmigungserteilung von temporärer und dauerhafter Ausfuhr von Kulturgut keine zusätzlichen Gebühren für die Städte und Gemeinden entstehen (z. B. Ausleihen von Museen und vorübergehender Ausfuhr von Musikinstrumenten, s. 2.5 unserer Stellungnahme).
3. Verlängerung der Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Eintrag in die Liste nationalen wertvollen Kulturguts über den bis jetzt vorgesehen Zeitraum von 10 Arbeitstagen hinaus (s. 2.7 unserer Stellungnahme).

Aus Mitgliedsverbänden und einzelnen Mitgliedstädten sind in der HGSt Stellungnahmen eingegangen, die Belange von Leihgebern und Sammlern bei der Übernahme in die Liste national wertvollen Kulturguts bzw. dessen Ausfuhr hinreichend zu berücksichtigen. Hierzu sind in Nr. 2.11 unserer Stellungnahme Ausführungen gemacht. Klagen, Sammler und Künstler würden quasi „enteignet“ oder zumindest unverhältnismäßig belastet, sind aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle juristisch unbegründet, aber politisch ernst zu nehmen. Diesen kann nur entgegengewirkt werden, indem

- Aufklärung über die, abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand, geringfügig neue Rechtslage gegeben wird und
- darauf hingewiesen wird, dass in Deutschland im internationalen Vergleich de facto nur sehr wenige Objekte als national wertvoll kategorisiert wurden und der Handel und die Verwertung somit nicht wesentlich behindert waren und soweit doch, ausschließlich in nationalem Interesse. So sollte auch zukünftig verfahren werden.

Das Präsidium wird um Beschlussfassung gebeten.

Anlagen

Stellungnahme – 28.09.2015

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein KGSG vom 04.11.2015

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Beauftragter der Bundesregierung
für Kultur und Medien

[REDACTED]
[REDACTED]

K 42
Bundeskanzleramt
11012 Berlin

K42@bkm.bund.de

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

28.09.2015/Vo

Telefon [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Bearbeitet von

[REDACTED]

Aktenzeichen

[REDACTED]

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes Ihr Schreiben vom 15.09.2015

Sehr geehrter [REDACTED]

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Die wesentlichen Zwecke der Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes in Deutschland sind:

- die Schaffung eines einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmens im deutschen Kulturgutrecht,
- die Umsetzung der einschlägigen EU- und internationalen Richtlinien und Verordnungen (EU-Richtlinie 2014/60 EU vom 15. Mai 2014, Haager Konvention vom 14.05.1954, EU-Verordnung Nr. 116/2009),
- die Schließung von Lücken im deutschen Recht zur Verhinderung der illegalen Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten,
- die Stärkung des Kunst- und Kulturgüterhandels durch Schaffung von eindeutigen Regularien sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen diese
- sowie die Erreichung dieser Ziele mit einem vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages ist mit dem vorgelegten Referentenentwurf der BKM sowohl in politischer als auch rechtstechnischer Hinsicht eine Arbeit entstanden, die eine breite politische Unterstützung verdient. Es wurde ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem öffentlichen Interesse nach Schutz nationalem Kulturguts und Eigentumsinteressen der Sammler gefunden.

2. Zu den Regelungen in Art. 1 eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes, Gesetz zum Schutz von Kulturgut (E-KGSG)

2.1 Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Das gesetzliche Ziel, die Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Kulturgutbegriffs (vgl. Seite 2 des Vorblatt E-KGSG 14.9.2015), wird rechtssystematisch nicht durchgehend erreicht. Zwar wird „das Kulturgut“ in § 2 Abs. 1 Ziff. 9 E-KGSG begrifflich gesetzlich definiert; in den Regelungen der §§ 2 ff. E-KGSG verwendet der Referentenentwurf allerdings unterschiedliche weitere Kulturgutbegriffe, die definitorisch in § 2 Abs. 1 aufgenommen - auch hinsichtlich ihrer Beziehung zueinander - oder nicht verwendet werden sollten. Wir bitten ergänzend gesetzlich zu klären, wie mit öffentlichem Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 2-4 zu verfahren ist, das gleichzeitig Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist. Als Beispiele für den Anpassungsbedarf benennen wir:

§ 7 verwendet in Abs. 1 die Bezeichnungen „Kulturgut“ und „national wertvolles Kulturgut“; in § 7 Abs. 1 Satz 2 ist von „Werken lebender Urheber oder Hersteller“ die Rede, obwohl auch hier offenbar „Kulturgut“ im Sinne „nationalen Kulturguts“ gemeint ist. Auch die Wiederverwendung des Begriffs „deutscher Kulturbesitz“ (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 E-KGSG) neben der Verwendung des Begriffs „kulturelles Erbe Deutschlands“ in § 5 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 E-KGSG trägt nicht zur Klarheit der wichtigen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bei.

§ 18 Abs. 1 spricht von „eingetragenen Kulturgut“, meint aber das in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts aufgenommenes Kulturgut.

In § 19 Abs. 1 geht es um gelistetes Kulturgut. Abs. 2 verwendet den Begriff „Kulturgut“, der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 9 eine andere Bedeutung hat.

Offen bleibt auch, nach welchen Rechtsvorschriften mit gelistetem Kulturgut zu verfahren ist, das gleichzeitig nationales Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ist. Nach § 11 müsste gelistetes Kulturgut, das sich im Eigentum eines öffentlichen Museums befindet und in ein anderes Land verbracht wird, dort neu gelistet werden, obwohl es nationales Kulturgut bleibt. Es wäre zu prüfen, ob neben dem Begriff des „in ein Verzeichnis eingetragenes national wertvolles Kulturgut“ (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 E-KGSG) ein weiterer Begriff für die Tatbestandsmerkmale aus den Regelungen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 sinnvoll ist, anstatt von „nationalem Kulturgut“ zu sprechen, das gelistetes Kulturgut umfasst.

2.2 Zu § 6 Nationales Kulturgut

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz (BT-Drs. 17/13378, S. 64) wird vorgeschlagen, dass der »Schutzschirm« des europäischen und des internationalen Rechts auch über solche Objekte gespannt wird, die nach Landesrecht unter Schutz gestellt und in ein

öffentlich zugängliches Verzeichnis beweglichen Kulturgutes eingetragen worden sind (Denkmallisten nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder). Anderenfalls laufen landesrechtliche Entfernungsverbote an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ins Leere, wenn die Objekte zwischenzeitlich über die Landesgrenzen des eintragenden Landes verbracht worden sind. Ein Antrag auf Genehmigung zur Ausfuhr in einen EU-Drittstaat darf nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 nur auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturguts abgelehnt werden. Ein auf Landesrecht beruhendes Entfernungsverbot bedarf schon deshalb der bundesrechtlichen Anerkennung als Abwanderungsverbot. Darüber hinaus setzt ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch nach europäischem und internationalem Recht ein Unterschutzzustellen als nationales Kulturgut voraus. Die vorliegende Fassung des § 6 Abs. 1 E-KGSG verzichtet aber leider darauf, den Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung umzusetzen. Eine parallele Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes würde einen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordern, den die nach Landesrecht zuständigen Stellen, also auch die Städte und Gemeinden, kaum leisten können. Den Eigentümern landesrechtlich geschützter privater Archive würde ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch bei Verlust des Besitzes einen zusätzlichen Schutz bieten. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, eine dem Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung entsprechende Regelung in § 6 Abs. 1 E-KGSG aufzunehmen.

Die Regelung des § 6 Abs. 2 E-KGSG wird vom Deutschen Städtetag differenziert betrachtet. Einerseits wird begrüßt, dass die Schutzwirkung des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 E-KGSG nur mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten auf Leihgaben und Deposita erstreckt wird. Andererseits werden viele öffentliche Archive aufgrund der hohen Zahl an Deposita und bestehender Unklarheiten über Verfügungsberechtigungen erhebliche praktische Probleme haben, die erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

2.3 Genehmigungsvorbehalte für die für Kunst und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde

Wir bitten zu prüfen, ob die Genehmigungsvorbehalte durch die für Kultur und Medien zuständige Oberste Bundesbehörde nach den §§ 10 Abs. 2 und 23 Abs. 4 erforderlich sind.

Mit dem Bundesgesetz „KGSG“ greift der Bund auf Grundlage von Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a GG aus nachvollziehbaren Gründen in die grundgesetzlich gesicherte Kulturhoheit der Länder ein. Wir meinen, dass dies für die Definition des „Nationalen Kulturgutes“ nach § 6 gerechtfertigt ist, wenn das Ziel der Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Rechtsrahmens erreicht werden soll. Ob aber die benannten Genehmigungsvorbehalte bzw. -verfahren auch wenn sie rechtlich möglich, politisch gewollt auch zwingend erforderlich sind, sollte noch einmal überprüft werden.

2.4 Zu § 18 Beschädigungsverbot

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich ein Beschädigungsverbot nur auf „eingetragenes“, d. h. „national wertvolles Kulturgut“ und nationales Kulturgut nach § 6 Abs 1 Ziff. 2 erstrecken soll, nicht dagegen auf Kulturgut, für das eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen ist (§ 24), sofern es nicht dauerhaft in einem Drittland verbleibt; hier wäre eine klarstellende Ergänzung wünschenswert.

2.5 Zu den §§ 22, 23 und 25/26, hier Bürokratieabbau und Gebühren

Die Unterschutzzstellung der öffentlichen Sammlungen sollte so ausgestaltet werden, dass der

Leihverkehr durch allgemeine und spezielle offene Genehmigungen (§§ 25 und 26) tatsächlich erleichtert wird.

Es wird angeregt klarzustellen, dass die Genehmigungserteilung, gleich durch welche zuständige Bundes- oder Landesbehörde, jedenfalls für die Gemeinden stets abgabefrei erfolgt, d. h. keine zusätzlichen Gebühren durch die in jedem Fall notwendig werdende Genehmigungserteilung entstehen.

2.6 Zu § 23 Genehmigung der dauerhaften Ausfuhr von nationalem Kulturgut

Für die Genehmigungsversagung für die dauerhafte Ausfuhr liegen keine Prüfungsmaßstäbe vor, was öffentliche und/oder private Belange sein können. Die unbestimmten Rechtsbegriffe " ... Abwägung der Umstände des Einzelfalles ... wesentliche Belange des deutschen Kulturgutbesitzes überwiegen ..." lassen praktisch keine Prüfkriterien erkennen, ob und wann das der Fall sein könnte. Würde allein die Tatsache der Unterschutzstellung als „nationales Kulturgut“ als Kriterium genügen, käme es stets zu Genehmigungsversagungen. Es müssen also Prüfkriterien gebildet werden, die eine Abwägung privater und öffentlicher Belange überhaupt erst ermöglichen. Hilfreich wären Ausführungsbestimmungen auch mit Blick auf die Rechtssicherheit entsprechende Entscheidungen.

2.7 Zu § 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr von Kulturgut bestimmter Alters- und Wertgrenzen; Verordnungsermächtigung

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland (BT-Drs. 17/13378, S. 61 f.) wird erwogen, über die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ergebende Pflicht hinaus eine generelle Pflicht zur Genehmigung der Ausfuhr für Kulturgut bestimmter Kategorien einzuführen. Diese Erwägung setzt § 24 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes um. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass die Regelungen des § 24 Abs. 4 E-KGSG, nach der die Genehmigung zu erteilen ist, wenn kein Ausfuhrverbot besteht, und des § 24 Abs. 6 Satz 1 E-KGSG, nach der über einen Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen zu entscheiden ist, als zu kurz an, den zuständigen Behörden eine weitere Möglichkeit zu verschaffen, von der Existenz und der Belegenheit eines Kulturgutes Kenntnis zu nehmen und ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuleiten.

Wir erkennen das Bemühen, tragfähige und i.S. eines effizienten Verwaltungshandelns geeignete Wert- und Altersgrenzen für Kulturgüter bestimmter Kategorien einzuführen. Die jetzt in § 24 festgelegten Abschneidegrenzen werden voraussichtlich eine Vielzahl von Fällen in geeigneter Art und Weise abgrenzen. Es ist aber gleichzeitig erkennbar, dass sie in besonderen Fällen in einzelnen Kategorien zu nicht befriedigenden Ergebnissen führen werden. Als Beispiel nennen wir § 24 Abs. 2 Nr. 5, Kulturgut nach Kategorie A Nr. 15, der auch Musikinstrumente erfasst. Für Streichinstrumente z. B. ist ein Alter von mehr als 100 Jahren bei einer Wertuntergrenze von 100.000 € nicht ungewöhnlich. Es dürfte also zu einer nicht unerheblichen Zahl von genehmigungspflichtigen und damit aufwendigen Ausfuhren kommen.

Wir begrüßen es, dass nach § 24 Abs. 2 letzter Satz eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vorgesehen ist. Damit bietet sich die Möglichkeit, kurzfristig Anpassungen vorzunehmen. Diese Verordnungsermächtigung sollte auch auf andere Systematiken als die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erstreckt werden dürfen. So sollte eine eigene Kategorie für Musikinstrumente ermöglicht werden.

2.8 Zu § 26 Spezifische offene Genehmigung

Bekanntlich werden Musikinstrumente von Musikerinnen und Musikern, ggf. aus Orchestern, mehrfach für Konzerte und andere Gelegenheiten vorübergehend ausgeführt. Die §§ 25 und 26 des Gesetzentwurfes sehen dafür Genehmigungen vor. Da solche Genehmigungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind, der gemäß den Regelungen im Gesetzentwurf bereits nach fünf Jahren erneut entsteht, regen wir eine Sonderregelung für Musikinstrumente an. Dabei sollten Berücksichtigung finden, dass Musikinstrumente anders als die sonstigen Kulturgüter nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Gebrauchsgegenstände sind, die regelmäßig transportiert und dabei auch über Ländergrenzen verbracht werden müssen.

Möglicherweise ist es ausreichend, eine Genehmigungsverpflichtung nur für in das Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragener Instrumente vorzusehen.

2.9 Zu § 27 Genehmigung der Ausfuhr von kirchlichem Kulturgut

§ 27 spricht von „kirchlichem Kulturgut“ als „nationalem Kulturgut“, ohne dass in § 6 hierzu eine Regelung getroffen worden ist, ob dies kraft Gesetzes ebenfalls unter den generellen Kulturgutschutz fällt. Wir sind der Auffassung, dass kirchliches Kulturgut aus kulturpolitischen Gründen wie Kulturgut nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 behandelt werden sollte und bitten um Prüfung, ob dies mit dem in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV verfassungsrechtlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes vereinbar ist.

2.10 Zu Kapitel 4

Wir bitten um die gesetzliche Klarstellung, dass private Kunstauktionen nicht unter den Tatbestand der "öffentlichen Versteigerung" i.S.v. § 383 Abs. 3 BGB fallen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei dem Versteigerer um eine nach § 34 b Abs. 5 GewO zur Durchführung von öffentlichen Versteigerungen befugte und öffentlich bestellte Person handelt. Das hätte zur Folge, dass sich bei öffentlichen Versteigerungen der Versteigerer bzw. Erwerber nicht mehr auf Gutgläubensschutz nach § 935 Abs. 2 BGB berufen könnte. Das öffentliche Interesse an der Rückführung öffentlichen Eigentums müsste bei einer Güterabwägung das private Interesse des Versteigerers an der gewinnbezogenen eigenwirtschaftlichen Versteigerung überwiegen.

2.11 Einwände von Sammlern gegen das Gesetz

Die Einwände von Seiten der Sammler und Künstler, sie würden quasi „enteignet“ oder zumindest unverhältnismäßig belastet, sind aus unserer Sicht juristisch unbegründet, aber politisch ernst zu nehmen. Ihnen kann nur entgegengewirkt werden, indem

1. Aufklärung über die, abgesehen vom zusätzlichen Verwaltungsaufwand, geringfügige neue Rechtslage gegeben wird und
2. darauf hingewiesen wird, dass in Deutschland im internationalen Vergleich de facto nur sehr wenige Objekte als national wertvoll kategorisiert wurden und der Handel und die Verwertung somit nicht wesentlich behindert wurden und soweit doch, ausschließlich im nationalen Interesse.

Die Interessen von Sammlern und der Nation sind z. B. mit Blick auf das Evangeliar von Heinrich dem Löwen oder die Lutherbibel von 1545 in Einklang zu bringen. Deshalb sollte der Gesetzgeber und der Bundesrat zur Wahrung des Eigentumsgrundrechts ihrer Erwartung Ausdruck geben, dass die zukünftigen Eintragungen in die Liste auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung






Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0685

öffentlich

Betreff:

Konzept für das ehemalige Grenzanlagengelände am Jungfernsee

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 18.09.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

07.10.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für das Gelände der ehemaligen Grenzanlagen am Jungfernsee bzw. der Bertinistraße zu entwickeln, das vor allem den Grenzturm, die Dieselhalle (ehem. GÜST Nedlitz) und das Wasserwerk einbezieht.

Dazu sollen die Konzeptvorschläge des Vereins "Erinnerungsorte Potsdamer Grenze" herangezogen werden.

Das Konzept ist der Stadtverordnetenversammlung im März 2016 vorzulegen. Bis dahin dürfen authentische Bauwerke und Zeugnisse in diesem Bereich, die sich im Besitz der Landeshauptstadt Potsdam befinden, nicht abgerissen oder verändert werden.

gez. Peter Schüler
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:



Termin: März 2016

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Dem Oberbürgermeister und dem Kulturamt wurde durch den gemeinnützigen Verein "Erinnerungsorte Potsdamer Grenze" ein Konzept vorgelegt. In diesem Verein sind ausgewiesene Fachkräfte zur Erforschung der deutschen Geschichte zusammengekommen, so dass sich bürgerschaftliches Engagement und Sachkunde treffen, die der Umsetzung zu Gute kommen werden (Prof. Dr. Frank Bösch [ZZF], Prof. Dr. Jan Fiebelkorn-Drasen, Ulrike Poppe (Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur [LAKD], Dr. Jürgen Reiche (Ausstellungsdirektor Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland [HdG], Thomas Wernicke (Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte [HBPG], Ina Grätz (General Managerin [Villa Schöningen]).

Nach dem Konzept des Vereins soll auf dem Wasserwerk ein Aussichtspunkt mit Blick über die Grenzanlagen am Jungfernsee eingerichtet werden, die Gewölbe des Wasserwerks ein vom NABU betriebenes Fledermausdomizil behalten, dann auch ein Informationspfad entlang des Jungfernsees vom Bertiniturm bis zur Villa Schöningen/Glienicker Brücke entstehen.

Zielgruppen sind die Potsdamer Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Schulklassen, aber auch alle Gäste einschließlich der Asylbewerber, für die eine Darstellung der inzwischen überwundenen Probleme deutscher Geschichte auch Ermutigung sein kann.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0744

öffentlich

Betreff:

QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 13.10.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.11.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, die im öffentlichen Raum zugängige Kunst mit einem QR-Code zu versehen. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss Kultur und Wissenschaft und dem Finanzausschuss bis Ende des 1. Quartals 2016 vorzutragen.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mittels eines QR-Codes, zum Beispiel an einer Skulptur oder einem Wandbild, kann Kunst im öffentlichen Raum erläutert werden. Der interessierte Betrachter aktiviert in seinem Mobiltelefon die QR-Code-App, hält den QR-Code-Lesemodus vor den angebrachten Code des Objekts und erhält eine Informationsseite auf dem Mobiltelefon angezeigt. Der Betrachter kann auf diese Weise erfahren, wer der Künstler ist, welche Bezeichnung das Kunstwerk trägt, wann es geschaffen wurde, was der Künstler damit zum Ausdruck bringen möchte und anderes mehr.



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

15/SVV/0797

Betreff: öffentlich
Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser

bezüglich
DS Nr.: 15/SVV/0461

Erstellungsdatum 30.10.2015

Eingang 922: 30.10.2015

Einreicher: GB Bildung, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.11.2015 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Nach oben genanntem Beschluss sind „Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser in ihrer Aufgabenerfüllung durch **finanzielle** Unterstützung des Ehrenamtes weiter gestärkt werden können.“

Dazu ist zunächst mitzuteilen, dass mit der 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung und Steuerung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern in der LHP – (DS 14/SVV/0047) vom April 2014 **grundsätzlich** die Instrumentarien zur Förderung auch ehrenamtlich geleiteter Einrichtungen und Initiativen vorhanden sind.

In den vergangenen und der gegenwärtigen Förderperiode wurden und werden auch Einrichtungen, die ehrenamtlich, das heißt ohne festangestelltes Personal geführt werden, durch den Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport gefördert.

Diese Einrichtungen unterscheiden sich in Größe und Umfang ihrer Tätigkeitsfelder von denen mit angestelltem Personal geleiteten Einrichtungen, nicht aber in der Zielstellung und Wirkungsrichtung ihrer Arbeit als öffentliche Begegnungsstätten in den Stadt- und Ortsteilen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

In der gegenwärtigen Förderperiode werden freie Träger von insgesamt elf Begegnungshäusern, davon sechs mit festangestelltem und vier mit geringfügig beschäftigtem Personal für ehrenamtliche Leitungstätigkeit gefördert. Eine Einrichtung wird bisher nur im Bereich der Miet- und Mietnebenkosten unterstützt.

Die Arbeit aller Häuser basiert auf einem umfassenden, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement, das im Rahmen von Ehrenamtsanerkennung auch gewürdigt wird.

Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre die Existenz der Einrichtungen über längere Zeiträume nicht denkbar und in seiner Attraktivität und Wirkungsweise nur mit starken Einschränkungen möglich.

Nach Angaben der Träger werden in den durch die LHP geförderten Nachbarschafts- und Begegnungshäusern von ca. 150 ehrenamtlich tätigen Bürgern mehr als 1.000 h pro Monat unentgeltliche Arbeit geleistet.

Die hier vorliegende Mitteilung bezieht sich entsprechend des Beschlusstextes nur auf die ehrenamtliche Leitungstätigkeit in den Einrichtungen und gibt keine Darstellung des breiten und umfangreichen bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements als eine Grundvoraussetzung für die Grundförderung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern entsprechend der gültigen Rahmenkonzeption von 2014.

Im Rahmen der Gesamtförderung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von ca. 914 T€ (davon 34 % für Miete/BK) werden ehrenamtlich geleitete Einrichtungen gegenwärtig mit 58 T€ (davon 28 T€ = 48 % Miete/BK) gefördert und erhalten damit 6,35% der Gesamtzuwendung des Produktes 28404.

Im Einzelnen stellt sich die Fördersituation der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser gegenwärtig wie folgt dar:

Nachbarschafts- und Begegnungshaus	Zuwendung 2015 in €	dav. anteilig Personal in €	
Groß Glienicker BH	32.040,00 €	6.318,00 €	
Bürgertreff Neu Fahrland	12.000,00 €	4.936,71 €	zzgl. 12 x 600,00 € = 7.200,00 € Ortsbeirat Neu Fahrland f. Miete
Kulturladen Fahrland	9.480,00 €	2.012,80 €	Förderung ab 01.05.2015 inkl. 4.480,00 € Ortsbeirat Fahrland f. Miete
Bürgerhaus Bornim	4.500,00 €	2.340,00 €	Förderung ab 01.09.2015
Summe	58.020,00 €	15.607,51 €	

* Die Höhe der Förderung ist abhängig von den Gesamtkosten der einzelnen Einrichtungen, insbesondere der Miet- und Betriebskosten.

** Das Bürgerhaus Bornim befindet sich gegenwärtig in einer Übergangs- und Neukonstituierungsphase, daher die zur Zeit relativ geringe Höhe der Fördermittel.

Die hier dargestellten Personalkosten werden für Zahlungen von Aufwandsentschädigungen in Höhe von maximal 450,00 €/Monat/Person verwendet.

Aktuell liegen der LHP gegenwärtig keine weiteren **konkret untersetzten** Anträge zur Förderung von Personalkosten in ehrenamtlich geleiteten Einrichtungen vor. Es existiert jedoch ein angezeigter Bedarf für den Bürgertreff Waldstadt.

Mit dem Träger des Bürgertreffs konnten der Strukturierungsprozess und die Klärung der finanziellen Förderung im Personalkostenbereich im Einzelnen bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht

abgeschlossen werden. Der Förderbedarf des Bürgertreffs Waldstadt wurde für einen Mitarbeiter in Höhe von 450,00 €/Monat angezeigt, das entspricht einer jährlichen Zuwendung von ca. 7.000 € ausschließlich für Personalkosten. Als zweite Variante wird gegenwärtig eine Unterstützung von Seiten der KUBUS gGmbH, Träger des Bürgerhauses am Schlaatz, geprüft.

Im Prozess der weiteren Stadtentwicklung und -erweiterung könnten weitere Bestrebungen einer finanziellen Förderung in ähnlicher Form und Höhe zu erwarten sein. Bemühungen und Gespräche dazu existieren in den Ortsteilen Eiche, im Bornstedter Feld und in Golm.

Sollte es in Bezug auf diese Einrichtungen zur Beantragung von Zuwendungen kommen, wird ein zusätzlicher Fördermittelbedarf im Produkt 28404 zu ermitteln sein. Im Rahmen der gegenwärtigen mittel- und langfristigen Haushaltsplanung stehen aber derzeit keine Mittel für weitere Nachbarschafts- und Begegnungshäuser zur Verfügung. Insofern sind zur Zeit keine zusätzliche Förderungen von Einrichtungen über den Produktbereich möglich.

Bei neu zu fördernden Einrichtungen bleibt im Einzelfall im Vorfeld eventueller Fördermittelzusagen zu prüfen, inwieweit ehrenamtlich geleitete Nachbarschafts- und Begegnungshäuser einen finanziellen Eigenanteil von mindestens 20% erbringen können.

Fast immer ist gegenwärtig eine Anschubfinanzierung in 100%iger Höhe (ohne Eigenmittel) notwendig. Es können auch Fördermodelle mit einer 100% Finanzierung entwickelt werden, diese sind aber im Rahmen von Zuwendungs- und Nachweisvorschriften durch die geltende „Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam – 2002“ nur in **befristeten** Ausnahmefällen oder durch spezielle Beschlussfassung der SVV möglich.

Im Zuge der rasanten gesellschafts- und stadtpolitischen Entwicklungen leiten sich im Bereich der Förderung der Nachbarschafts- und Begegnungshäuser in den einzelnen Stadt- und Ortsteilen grundsätzlich auch neue Strukturfragen ab.

Die oben genannte 2. Fortschreibung der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung und Steuerung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern in der LHP – (DS 14/SVV/0047) ist trotz ihrer umfangreichen partizipativen Entwicklungsstruktur nach nur 2 Jahren Wirkungszeit bereits wieder zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird die in den Jahren 2012/13 aktive Arbeitsgruppe neu aktiviert werden.

Dabei sind insbesondere auch Fragen der Vernetzung und Unterstützung von sozial-kulturellen Strukturen gegebenenfalls neu zu konzeptionieren.

In diesem Umfeld ist die aufgeworfene Frage der ehrenamtlichen Leitung von Initiativen und Einrichtungen ebenfalls weiter zu verfolgen.

Zu prüfen ist beispielsweise grundsätzlich (oder wie oben für den Bürgertreff Waldstadt im Einzelfall dargestellt), inwieweit gefestigte Träger anderer, größerer Nachbarschafts- und Begegnungshäuser die ehrenamtlichen Leitungen oder projektbezogen ehrenamtlich arbeitende Mitarbeiter kleinerer Einrichtungen **strukturell** unterstützen und mit fördern können.

sachkundige Einwohner

Frau Ute Grimm	DIE aNDERE	entschuldigt
Herr Oud Joffe	Potsdamer Demokraten/BVB	entschuldigt
	Freie Wähler	
Herr Christian Wendland	Bürgerbündnis-FDP	nicht anwesend

Schriftführer/in:

Frau Bettina Schmidt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2015 und 15.10.2015 / Feststellung der
öffentlichen Tagesordnung
- 3 Straßenbenennung in 14478 Potsdam
Hier: Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee/ Wetzlarer Bahn"
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Konzept für das ehemalige Grenzanlagengelände am Jungfernsee
Vorlage: 15/SVV/0685
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
überwiesen in SBV (ff.), KOUL, K/W
- 4.2 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum
Vorlage: 15/SVV/0744
Fraktion CDU/ANW
- 4.3 Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und
Begegnungshäuser
Vorlage: 15/SVV/0797
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
alle betroffenen OBR
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Sachstand Kino Charlott
- 5.2 Förderung der Einrichtungen
- 6 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 **Eröffnung der Sitzung**

Frau Dr. Schröter eröffnet die Sitzung.

zu 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.09.2015 und 15.10.2015 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

Frau Dr. Schröter stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit mit 5 stimmberechtigten Mitgliedern fest. Frau Dr. Schröter erkundigt sich, ob es Einwände gegen die Niederschriften vom 24.09.2015 und 15.10.2015 gibt.

Frau Walter gibt zu bedenken, dass unter Punkt 4.1 der Niederschrift vom 24.09.2015 eine Berichterstattung gemäß Beschlusstext in der Stadtverordnetenversammlung im September 2015 vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag eine Berichterstattung im September vorsah. Gemäß Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wurde dies geändert.

Weitere Wortmeldung bezüglich der Niederschriften gibt es nicht.

Frau Dr. Schröter stellt die Niederschrift vom 24.09.2015 zur Abstimmung:

Zustimmung: 4
Enthaltung: 1

Frau Dr. Schröter stellt die Niederschrift vom 15.10.2015 zur Abstimmung:

Zustimmung: 4
Enthaltung: 1

In Bezug auf die Tagesordnung schlägt Frau Dr. Schröter vor, den Tagesordnungspunkt 5.1 vorzuziehen und als ersten Punkt zu behandeln.

Frau Dr. Magdowski informiert die Ausschussmitglieder darüber, dass Sie unter dem Tagesordnungspunkt 6 zu drei Themen informieren möchte. Einmal zu einem Vermögensanfall zu Gunsten der Landeshauptstadt Potsdam, zum Gesetzesentwurf des Kulturgutschutzgesetz und zum Aufbau der Hajek-Skulptur.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass für den Ausschussvorsitz eine neue Stellvertretung gewählt werden müsste und fragt, ob die Wahl in der heutigen Sitzung vorgenommen werden könnte.

Frau Dr. Schröter erwidert, dass Sie darauf noch hinweisen wollte und schlägt vor, dies in der kommenden Sitzung vorzunehmen. Bis dahin sollte den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit für Überlegungen gegeben werden.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Der geänderten Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

zu 3 Straßenbenennung in 14478 Potsdam
Hier: Bebauungsplan Nr. 124 "Heinrich-Mann-Allee/ Wetzlarer Bahn"

Herr Dr. Arlt nimmt Bezug auf den vorliegenden Antrag zur Straßenbenennung und geht auf die eingebrachten Namensvorschläge ein. Er weist darauf hin, dass die Schriftstellerin Sophie Alberti ursprünglich unter den Namen Sophie Verena bekannt war. Da sie Potsdamerin war, würde er es begrüßen, dass eine Straße nach ihr benannt wird. Die Benennung nach Sophie-Farber würde aus seiner Sicht für die zwei Planstraßen nicht passend sein, da in dem Gebiet kein Bezug zur Medizin bestehe.

Herr Kolesnyk schlägt zudem vor, die Benennung einer Straße nach Sophie-Farber eher in der Nähe des Oberlinhauses vorzunehmen. Dort wären zukünftig wahrscheinlich Namen zur Straßenbenennung notwendig.

Herr Dr. Arlt spricht sich dafür aus, die Planstraße eins in die „Brunnenallee“ zu benennen und die Planstraße zwei in „Sophie-Alberti-Straße“.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Frau Dr. Schröter stellt die Benennung der Planstraße eins in „Brunnenallee“ und die Benennung der Planstraße zwei in „Sophie-Alberti-Straße“ zur Abstimmung:

Einstimmig angenommen

Die Ausschussmitglieder regen zudem an, bei der Straßenbezeichnung „Sophie-Alberti-Straße“ ein erläuterndes Zusatzschild anzubringen.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Konzept für das ehemalige Grenzanlagengelände am Jungfernsee
Vorlage: 15/SVV/0685

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
überwiesen in SBV (ff.), KOUL, K/W

Frau Dr. Schröter informiert über das beantragte Rederecht von Herrn Fiebelkorn-Drasen. Gegen den Antrag auf Rederecht erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Fiebelkorn-Drasen (Verein „Erinnerungsort Potsdamer Grenze“) trägt die Ziele des Vereins vor. Dies sei unter anderem der Erhalt des Ortes in seiner jetzigen Form. Der Ort müsste authentisch bleiben. Beabsichtigt sei es zukünftig einen Geschichtspfad zu errichten. Zur Sicherung der Dieselhalle habe der Verein Drittmittel beantragt und bewilligt bekommen. Diese seien aber so lange gesperrt, bis der Erhalt der Dieselhalle gesichert sei.

In Bezug auf das ehemalige Wasserwerk sei beabsichtigt einen Aussichtspunkt zu errichten. Das Habitat für Fledermäuse würde erhalten bleiben.

Frau Schneider (Arbeitsgruppenleiterin Kommunale Freiraumplanung und Spielplätze) berichtet, dass es einen B-Plan gebe, der vorsieht, dass eine Grünfläche hergestellt wird. Das Wasserwerk soll nicht abgerissen, sondern mit einer öffentlichen Grünfläche verbunden und unter Denkmalschutz gestellt werden. Es sei auch im Interesse der Verwaltung, einen Gedenkort zu errichten. Ein 3-teiliges Konzept wurde 2013 innerhalb der Verwaltung abgestimmt.

Auf Nachfrage macht Herr Fiebelkorn-Drasen den Unterschied zwischen dem Vorhaben des Vereins und der Verwaltung deutlich. Zwar gibt es die Übereinstimmung dahingehend, dass sowohl die Verwaltung als auch der Verein die Grenzübergangsstelle Nedlitz als Gedenkort erhalten möchte, jedoch will der Verein den Ort so belassen wie er ist und keine baulichen Veränderungen und keine Investitionen durchführen.

Frau Dr. Seemann bedankt sich bei dem Verein für sein ehrenamtliches Engagement. Sie schlägt vor, dass sich alle Beteiligten zu der Thematik zusammensetzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Frau Walter erkundigt sich, ob es seitens des Vereins auch vorgesehen ist Zeitzeugen einzubeziehen.

Herr Fiebelkorn-Drasen stellt das Einbeziehen von Zeitzeugen in Aussicht.

Herr Claes (Bereichsleiter 472 – Grünflächen) macht deutlich, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Verein eine Lösung finden möchte.

Frau Dr. Schröter stellt den Antrag zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für das Gelände der ehemaligen Grenzanlagen am Jungfersee bzw. der Bertinistraße zu entwickeln, das vor allem den Grenzturm, die Dieselhalle (ehem. GÜST Nedlitz) und das Wasserwerk einbezieht.

Dazu sollen die Konzeptvorschläge des Vereins "Erinnerungsorte Potsdamer Grenze" herangezogen werden.

Das Konzept ist der Stadtverordnetenversammlung im März 2016 vorzulegen. Bis dahin dürfen authentische Bauwerke und Zeugnisse in diesem Bereich, die sich im Besitz der Landeshauptstadt Potsdam befinden, nicht abgerissen oder verändert werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig **angenommen**.

zu 4.2 QR-Code an Kunst im öffentlichen Raum
Vorlage: 15/SVV/0744
Fraktion CDU/ANW

Herr Mensch bringt den Antrag ein. Es handelt sich bei dem Antrag um einen Prüfauftrag. Es sei auch wichtig, die notwendigen Kosten zu prüfen.

Frau Dr. Schröter teilt mit, dass zur Sitzung kein Vertreter aus dem Bereich Marketing zur heutigen Sitzung anwesend sein kann. Es wurde jedoch eine E-Mail der Bereichsleitung als Stellungnahme übersandt, welche Frau Dr. Schröter vorträgt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass eine Umsetzung möglich wäre.

Frau Armbruster empfindet die Bereitstellung von Informationen via QR-Code als bereits überholt. Es gebe bereits modernere Informationswege. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass die Website stetig gepflegt wird. Aus ihrer Sicht sollten auch noch weitere Technologien geprüft werden.

Herr Heuer stimmt Frau Armbruster zu und merkt an, dass aus dem Antrag nicht hervor gehe, womit eine Verknüpfung hergestellt werden soll.

Frau Dr. Seemann informiert darüber, dass bereits zwei Dokumentationen zur Kunst im öffentlichen Raum erschienen sind. Der dritte Band erscheint 2016. Zudem seien auch alle Kunstwerke bereits online zusammengefügt dargestellt.

Herr Kimmig weist darauf hin, dass die Benutzung von QR-Codes eine Gefahr von Phishing darstellt und befürwortet die Erweiterung des Prüfauftrags.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig darüber, dass der Prüfauftrag um den Zusatz „oder auf andere Weise“ erweitert werden soll.

Frau Dr. Schröter stellt den geänderten Antrag zur Abstimmung:

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten zu prüfen, die im öffentlichen Raum zugängige Kunst mit einem QR-Code **oder auf andere Weise** zu ~~versehen~~ **beschreiben**. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss Kultur und Wissenschaft und dem Finanzausschuss bis Ende des 1. Quartals 2016 vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig **angenommen**.

zu 4.3 Unterstützung der ehrenamtlich geleiteten Nachbarschafts- und Begegnungshäuser
Vorlage: 15/SVV/0797
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport
alle betroffenen OBR

Herr Kroop (Beauftragter Nachbarschafts- und Begegnungshäuser) nimmt Bezug auf die Mitteilungsvorlage. Die Mitteilungsvorlage gebe im Wesentlichen den aktuellen Sachstand wieder. Das vor zwei Jahren beschlossene Rahmenkonzept enthielt eine Förderrichtlinie, die als Grundlage zur Förderung dient. Die Höhe der gewährten Fördermittel sei unterschiedlich. Dies sei zum einen aus den verschiedenen Entwicklungen der Häuser und zum anderen aus den unterschiedlichen Gegebenheiten heraus entstanden. In Bezug auf den Bürgertreff Waldstadt II wurde ein Bedarf zur Aufwandsentschädigung von Personalkosten angezeigt. Als Alternative werde derzeit die Unterstützung seitens der KUBUS GmbH geprüft. Aufgrund der rasanten Entwicklung der Stadt bestünde bereits in anderen Ortsteilen Interesse an Nachbarschafts- und Begegnungshäuser, so zum Beispiel im Bornstedter Feld, Grube oder Eiche. Das vor zwei Jahren beschlossene Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung und Steuerung von Nachbarschafts- und Begegnungshäusern in der Landeshauptstadt Potsdam sei trotz der umfangreichen partizipativen Entwicklungsstruktur bereits wieder zu ergänzen und weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund wird die in den Jahren 2012/2013 aktive Arbeitsgruppe neu aktiviert werden.

Frau Armbruster macht deutlich, dass die Bürgerhäuser zukünftig voraussichtlich noch mehr Verantwortung tragen müssen.

Dies wird seitens Frau Dr. Magdowski bestätigt. Mit dem steigenden Bedarf müsse man sich zunehmend auch im politischen Raum auseinandersetzen.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 5 Mitteilungen der Verwaltung

zu 5.1 Sachstand Kino Charlott

Herr Kalesse (Bereichsleiter 442 – Untere Denkmalschutzbehörde) berichtet, dass am 05.06.2015 eine Konzeptdiskussion gemeinsam mit der Stadtplanung stattfand. Es wurden verschiedene Modelle besprochen. Seitens der Verwaltung wurde daraufhin um eine Überarbeitung der Fassung gebeten. Eine geänderte Fassung liegt bis dato nicht vor. Des Weiteren besteht derzeit kein Kontakt zum Eigentümer und zum Architekten. Der Vorgang wurde aus diesem Grund der Arbeitsgruppe Ordnung und Recht übergeben. Im weiteren Verfahren wird eine Sicherungsverfügung eingeleitet. Auf Nachfrage macht Herr Kalesse deutlich, dass eine Enteignung nicht möglich sei.

Frau Dr. Schröter bedankt sich für die Informationen.

zu 5.2 Förderung der Einrichtungen

Frau Dr. Schröter informiert, dass drei Anträge auf Rederecht, von Herrn Carsten Hensel (Brandenburgischer Kunstverein), Herr Gerrit Gohlke (Brandenburgischer Kunstverein) und Frau Schaffernicht (Theaterschiff Potsdam) zu dem

Tagesordnungspunkt vorliegen.

Die Ausschussmitglieder stimmen den Anträgen auf Rederecht zu.

Frau Walter bittet darum, die Übersicht zur Förderung der Einrichtungen zukünftig größer, beispielsweise auf zwei Seiten, dargestellt zu bekommen.

Frau Dr. Seemann erläutert die an die Ausschussmitglieder ausgereichte Übersicht zur Förderung der freien Träger. Nicht mit abgebildet ist die Förderung für das freiLands. Diese beträgt 190.200,00 €. Sie weist darauf hin, dass die Stadt einen Doppelhaushalt 2015/2016 beschlossen habe und demnach wenig Spielraum gegeben sei. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die Förderung in 2016 analog zu 2015 vorzunehmen.

In Bezug auf die Nachfrage, warum die Gesamtsumme in 2016 geringer ist als die Summe in 2015 erläutert Frau Dr. Seemann, dass die Verteilung der Gelder in 2016 noch nicht vollständig festgelegt wurde und hier demnach auch noch nicht reingerechnet wurden. So ist beispielsweise die Verteilung der Fördergelder in Zusammenhang mit der Veranstaltung Stadt für eine Nacht noch nicht festgelegt. Die Übersicht bildet jedoch ab, wer bereits wie viele Gelder für Stadt für eine Nacht beantragt hat.

Herr Reich merkt an, dass in der Übersicht auch nicht die Kammerakademie Potsdam dargestellt wird, diese sei auch ein freier Träger.

Frau Dr. Seemann stimmt dem zu. Die Förderung seitens der LHP gegenüber der Kammerakademie Potsdam gGmbH würde sich auf 821.200,00 € belaufen.

Herr Gohlke macht deutlich, dass die Aufgaben des Brandenburgischen Kunstvereins zunehmen und weitere Angebote entwickelt werden, um den Standort aufzuwerten. Um dem gerecht zu werden, beantragt der Brandenburgische Kunstverein zusätzlich 10.000,00 €.

Frau Schaffernicht informiert darüber, dass das Theaterschiff einen Grundbedarf von etwa 220.000,00 € habe. Dies entspräche einem Mehrbedarf von etwa 110.000,00 €. Das Theaterschiff müsse unter anderem den Schiffsboden erneuern und einen Bauantrag stellen. Frau Schaffernicht berichtet, dass aufgrund einer neuen Rechtsprechung das Schiff nun auch als bauliche Anlage zählt. Aus diesem Grund sei ein Bauantrag seitens eines Architekten zu stellen. Zudem müssten Arbeiten bezüglich des Brandschutzes vorgenommen werden. Es ergibt sich dadurch in etwa ein Mehrbedarf von 30.000,00 €. Die 30.000,00 € seien erforderlich, um den Betrieb weiter fortführen zu können. Im Weiteren berichtet Frau Schaffernicht, dass das Schiff im Sommer gekauft wurde, da der Pachtvertrag auslief.

Auf Nachfragen in Bezug auf den Kauf des Schiffes erteilt Frau Dr. Schröter Herrn Schöps (Theaterschiff Potsdam) das Wort. Herr Schöps teilt mit, dass die Pacht zu teuer geworden wäre. Aus diesem Grund habe man sich für einen Mietkauf entschieden. In 2015 sind demnach zunächst 20.000,00 € zu zahlen. Weitere Zahlungen über die Dauer von 20 Jahren erfolgen.

Herr Reich stellt fest, dass es sich bei den erforderlichen Geldern seitens des Theaterschiffs teilweise auch um Investitionen handle. Er weist darauf hin, dass das Land zum Jahresende jeweils investive Mittel ausschüttet.

Frau Dr. Seemann macht deutlich, dass der Fachbereich 24 – Kultur und

Museum über keine investiven Mittel verfüge.

Herr Prof. Voesgen und Frau Armbruster machen deutlich, dass der Antrag des Brandenburgischen Kunstvereins unterstützt wird. Auf die Nachfrage, ob die eingesparten Gelder beim Trägerverein Charlottenstraße 31 für die Deckung des Mehrbedarfes seitens des Brandenburgischen Kunstvereins herangezogen werden könnten, teilt Frau Dr. Seemann mit, dass dies nicht möglich sei. Es war bereits bei der Haushaltsplanung bekannt, dass die Änderung erfolgt. Daher wurde auch nur das in 2016 dargestellte Budget eingeplant.

Frau Dr. Schröter schlägt vor, den Vorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. So könnten die Gelder angewiesen werden und die Träger hätten bereits für das kommende Jahr Planungssicherheit. Im Falle der vorgetragenen Mehrbedarfe läge es bei den Fraktionen entsprechend zu agieren.

Die Mitglieder des Ausschusses sprechen sich einstimmig für den Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Förderung der freien Träger aus.

zu 6 Sonstiges

Frau Dr. Magdowski berichtet über einen Vermögensanfall aus der Auflösung der Stiftung Kurt Burde II. Der Stadt fließen etwa 41.000,00 € zu. Diese seien gemäß Stiftungssatzung zweckgebunden zu verwenden. Ein Teil des Geldes wird für die Reparatur von zwei Instrumenten an einer Schule verwendet werden. Es müsste Vorschläge zur Verwendung der Gelder zusammengetragen werden. Als Anlage zum Protokoll werde der Stiftungszweck zur Kenntnis gegeben.

Frau Dr. Magdowski nimmt Bezug auf die Gesetzesfassung des Kulturgutschutzgesetzes. Der Deutsche Städtetag hat zum Referentenentwurf votiert. Das Votum wird dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Frau Dr. Magdowski berichtet, dass voraussichtlich am 17.12.2015 die Enthüllung der Hajek-Skulptur stattfindet. Gegebenenfalls könne dies mit der Ausschusssitzung verbunden werden.

Herr Reich erfragt inwieweit die Datenerhebung der freien Träger fortgeschritten ist. Zudem möchte er erfahren, wie weit die Fertigstellung des Leitbildes Potsdam, wie der Stand hinsichtlich der Kulturpolitischen Leitlinien und wie der Sachstand hinsichtlich der Gedenkstätte Lindenstraße ist.

Frau Dr. Seemann informiert, dass hinsichtlich der Datenerhebung zunächst Rücksprachen mit dem Rechtsamt erfolgten. Im nächsten Schritt werden die Träger bezüglich der beabsichtigten Erhebung informiert. In Bezug auf die Lindenstraße können derzeit seitens des Fachbereichs 24 – Kultur und Museum keine Aussagen getroffen werden. Hinsichtlich der Kulturpolitischen Konzepte sei der Fachbereich derzeit dabei die Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.

Frau Dr. Magdowski berichtet, dass sich die Erarbeitung des Leitbildes im Endstadium befinde.

Dr. Karin Schröter
Vorsitzende des Ausschusses für
Kultur und Wissenschaft

Bettina Schmidt
Schriftführerin